

Wer nicht hilft, kann ins Gefängnis kommen

. . . das ist die Grundaussage des § 323 c StGB, in dem der Gesetzgeber die unterlassene Hilfeleistung festgeschrieben hat. Immer wieder hört man in den Medien, dass Menschen gestorben sind, weil ihnen entweder niemand geholfen hat, oder – schlimmer noch – Helfer wegen Schaulustigen nicht zu den Verletzten durchkamen.

Wann muss man helfen? Was passiert, wenn man es nicht tut? Wo sind die Grenzen einer Hilfeleistung? Das sind die Fragen, die sich jedem in diesem Zusammenhang stellen.

Eine Hilfeleistung ist laut Gesetz bei „Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not“ vorgeschrieben. Unglücksfälle sind von dieser Aufzählung die Häufigsten und liegen immer dann vor, wenn durch ein plötzliches Ereignis eine erhebliche Gefahr für ein Rechtsgut (etwa Leben, Gesundheit, etc.) droht. Dies ist beispielsweise das Zusammenbrechen eines Betrunknen auf einer belebten Straße, die Verletzung eines Verkehrsteilnehmers oder die plötzliche Verschlimmerung einer Krankheit.

Die Hilfeleistung muss erforderlich sein. Wenn also anderweitige Hilfe bereits ausreichend vorhanden ist (Notarzt ist schon da), muss man nicht zusätzlich helfen. Andererseits muss auch dann nicht geholfen werden, wenn die Hilfe **offensichtlich** nutzlos ist (beispielsweise wenn der Verletzte bereits tot ist). Abgesehen von diesen Fällen hilft aber das Argument, man hätte ohnehin nicht erfolgreich helfen können, nicht.

Wenn der Verunglückte klar bei Verstand ist und ernsthaft eine Hilfeleistung (die ihm angeboten worden ist) ablehnt, muss und darf (unter Umständen) sogar nicht geholfen werden.

Ferner muss die Hilfeleistung zumutbar sein. Es ist für niemanden zumutbar, ein lichterloh brennendes Haus zu betreten. In den Baggersee zu springen, um ein Kind zu retten, kann für einen 30-jährigen Mann zumutbar sein, für eine 90-jährige Frau jedoch nicht. Der Retter muss bei Erkennen des Unglücksfalles seine eigenen Fähigkeiten und die Herausforderung der Rettung abwägen.

Zusammenfassend ist folgendes zu sagen: Wer nicht hilft, kann mit Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden. Ergo: Man muss helfen, egal ob der Erste-Hilfe-Kurs zehn oder vierzig Jahre her ist. Es sterben jedes Jahr erheblich mehr Menschen wegen unterlassener Hilfeleistung als wegen falscher erster Hilfe.

In Deutschland werden immer mehr Menschen wegen unterlassener Hilfeleistung verurteilt. Der einzige Grund dafür, dass es nicht noch mehr sind, liegt daran, dass in der Regel Zeugen hierfür fehlen. Es passierte **noch niemals (!)**, dass ein Laienhelfer wegen (fahrlässig) falscher Hilfeleistung verurteilt worden wäre. Solange man den Willen hat, dem Verunglückten zu helfen und in irgendeiner Weise tätig wird, ist man rechtlich auf der sicheren Seite.